

**- Vorläufig -  
Stand 15.10.2021**



**Stromnetz**

**Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur**

**Gültig ab 01.01.2022 bis 31.12.2022**

**1. Netznutzungsentgelt**

**a. Kunden ohne Leistungsmessung**

	<b>Socketbetrag €/a</b>	<b>Arbeitspreis Ct/kWh</b>
Allgemeine Entnahme*	40,00	5,46
Speicherheizung/Wärmepumpen/Elektromobilität (unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen)		2,50

\* Die Eingruppierung in die jeweiligen Lastprofilgruppen erfolgt in Absprache mit dem Netzbetreiber.

**b. Kunden mit ¼-h Leistungsmessung bei Jahresleistungspreissystem**

<b>Entnahmestelle</b>	<b>Vollbenutzungsstunden</b>			
	<b>&lt; 2.500 h/a</b>		<b>≥ 2.500 h/a</b>	
	Leistungspreis €/kW u. a.	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. a.	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz 20 kV	11,48	4,62	116,54	0,42
Umspannung in Niederspannung	13,11	4,83	98,65	1,41
Niederspannungsnetz 0,4 kV	12,91	5,63	79,28	2,97

**c. Kunden mit ¼-h Leistungsmessung bei Monatsleistungspreissystem**

<b>Entnahmestelle</b>	<b>Leistungspreis €/kW u. m.</b>	<b>Arbeitspreis Ct/kWh</b>
Mittelspannungsnetz 20 kV	19,42	0,42
Umspannung in Niederspannung	16,44	1,41
Niederspannungsnetz 0,4 kV	13,21	2,97

Die angegebenen Werte enthalten das Entgelt für die Nutzung des Übertragungsnetzes sowie für die Umspannung Höchstspannung/Hochspannung der vorgelagerten Netzbetreiber. Ebenso sind die Systemdienstleistungen und der Verlustausgleich in den Entgelten enthalten.

Errechnet sich nach dem Preissystem b. oder c. bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannungsebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

**2. Blindarbeit**

Eine Verrechnung der Blindarbeit erfolgt:

	Arbeitspreis Ct/kvarh
- bei Netzkunden mit Vorhalteleistung ≤ 1.000 kW für die Blindarbeit, die monatlich über 50 % (cos Φ = 90) der Wirkarbeit hinaus bezogen wird.	1,07
- bei Netzkunden mit Vorhalteleistung > 1.000 kW für die Blindarbeit, die monatlich über 30 % (cos Φ = 96) der Wirkarbeit hinaus bezogen wird.	1,07

### 3. Messung von Leistung und Energie

Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	€/a
	<b>Messstellenbetrieb incl. Messung</b>
Mittelspannung 20 kV	975,00
Kundenseitiger Wandlersatz 20 kV	- 25,00
Niederspannung 0,4 kV	530,00
Kundenseitiger Wandlersatz 0,4 kV	- 25,00
Summationsgerät	400,00
Kundenseitige Telekommunikationseinrichtung	- 45,00
Monatliche statt täglicher Datenbereitstellung	- 36,00

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	€/a
	<b>Messstellenbetrieb incl. Messung</b>
Eintarifzähler	13,77
Eintarifzähler mit Wandlersatz	38,77
Zweitarifzähler inkl. Schaltgerät	31,36
Zweitarifzähler mit Schaltgerät und Wandlersatz	56,36
Zweitarif-2-Richtungszähler	35,00
Schaltgerät	12,08
Wandlersatz 0,4 kV	25,00

Unterjährige Messung ohne Lastgangzählung	€/a
	<b>Messung</b>
Halbjährliche Zählwerterfassung per Selbstablesung (1x)	2,42
Vierteljährliche Zählwerterfassung per Selbstablesung (3x)	7,26
Monatliche Zählwerterfassung per Selbstablesung (11x)	31,46

### 4. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabeverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

<b>1.) Konzessionsabgabe Tarifkunden <sup>1)</sup></b> Bei der Entnahme durch Tarifkunden ....  ..... in Kommunen mit max. 25.000 Einwohnern	1,32 Ct/kWh
<b>2.) Konzessionsabgabe Tarifkunden <sup>1)</sup> mit Schwachlastregelung</b>  Bei der Entnahme durch Tarifkunden in der Schwachlastzeit	0,61 Ct/kWh
<b>3.) Konzessionsabgabe Sondervertragskunden <sup>2)</sup></b>  Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden im Sinne von § 2 KAV	0,11 Ct/kWh

<sup>1)</sup> Tarifkunden im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

<sup>2)</sup> Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und werden vom Netzbetreiber an die Kommune weitergegeben.

## 5. Gesetzliche Umlagen

Die Stadtwerke Feuchtwangen weisen darauf hin, dass die Umlagen zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung noch nicht festgelegt waren.  
Nach Bekanntgabe der Umlagen werden die Stadtwerke Feuchtwangen diese auf diesem Preisblatt veröffentlichen.

Endverbrauchskategorien	(1) Umlage nach KWKG Ct/kWh	(2) Umlage nach §19 Abs. 2 Strom- NEV Ct/kWh	(3) Umlage nach §17f EnWG „Offshore- haftung“ Ct/kWh	(4) Umlage nach §18 AbLaV „Ab- schaltbare Lasten“ Ct/kWh
<b>Endverbrauchskategorien A - Umlagehöhe</b> gilt bis einschl. Verbrauch von .....	1 Mio kWh	1 Mio kWh	1 Mio. kWh	
<b>Endverbrauchskategorien B - Umlagehöhe</b> gilt – sofern nicht Kategorie C – ab ei- nem Verbrauch von .....	>1 Mio kWh	>1 Mio. kWh	>1 Mio. kWh	
<b>Endverbrauchskategorien C - Umlagehöhe</b> gilt für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes ab ei- nem Verbrauch von .....	>1 Mio kWh	>1 Mio. kWh	>1 Mio. kWh	

Die obigen Preis- und Mengenangaben basieren auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber mit Stand vom 00.00.0000.  
Die Mengenangaben beziehen sich in jedem Fall auf Verbräuche des Jahres 2021.  
Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben.

### Zu (1) Umlage nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Verweis: [http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege\\_Prognosen.htm](http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm)

### Zu (2) Umlage nach §19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i.V.m. §9 Abs. 7 KWKG

Verweis: [http://www.netztransparenz.de/deumlage\\_19StromNEV.htm](http://www.netztransparenz.de/deumlage_19StromNEV.htm)

### Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß dem Dritten Gesetz zur Neuordnung energiewirtschaftlicher Vorschriften wird in §17f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden ist, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Verweis: [http://www.netztransparenz.de/de/Umlage\\_17f.htm](http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm)

**Zu (4) Umlage nach §18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) i.V.m. §13 Abs. 4a und 4b EnWG**  
Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen gemäß dieser Verordnung verpflichtet haben, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung. Der zugehörige Belastungsausgleich, zu dem die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet sind, erfolgt dabei entsprechend §9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen gemäß §9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden.

Verweis: [http://www.netztransparenz.de/de/Umlage\\_18.htm](http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm)

## 6. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung

Unterbrechung je Gang (auch bei keinen Zutritt) 50,00 €  
Wiederaufnahme je Gang (auch bei keinen Zutritt) 50,00 €

## 7. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Nettopreise). Auf diese wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## 8. Gültigkeit

Die Preise sind ab 01.01.2022 bis 31.12.2022 gültig. Eine Anpassung der Preise und/oder der Regelungen, insbesondere auf Grund von Marktentwicklungen oder Änderungen des Ordnungsrahmens, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Weitere sonstige Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.